

## Auszeichnung für die Einführung eines herausragenden betrieblichen Eingliederungsmanagements

Die Präventionsvorschrift des § 84 Abs. 2 Sozialgesetzbuch IX (SGB IX) – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen - verpflichtet alle Arbeitgeber zu einem betrieblichen Eingliederungsmanagement. Sinn und Zweck der Regelung ist die schnellstmögliche Überwindung der Arbeitsunfähigkeit der Mitarbeiter, die Erhaltung des Arbeitsplatzes und die Vorbeugung erneuter Fehlzeiten.

Durch das Thüringer Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit werden in diesem Jahr zum ersten Mal Arbeitgeber ausgezeichnet, die ein herausragendes Eingliederungsmanagement mit spezifischen betrieblichen Ideen eingeführt haben.

Die Auszeichnung wird einmal jährlich an jeweils einen

- privaten Arbeitgeber
- öffentlichen Arbeitgeber
- nicht beschäftigungspflichtigen Arbeitgeber

verliehen.

Die Auszeichnung ist mit einer Prämie von 10.000 Euro aus Mitteln der Ausgleichsabgabe verbunden.

Teilnehmende Arbeitgeber werden durch die Auszeichnung als besonders engagiert im Hinblick auf die Beschäftigung von Menschen mit Behinderung wahrgenommen.

## Das betriebliche Eingliederungsmanagement

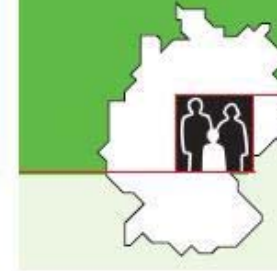
Das betriebliche Eingliederungsmanagement ist ein Instrument im Bereich der betrieblichen Prävention, zu dessen Durchführung Arbeitgeber verpflichtet sind. Es wird kurz BEM genannt und

- gilt für alle Beschäftigten, egal ob behindert oder nicht behindert
- hilft, Arbeitsunfähigkeit zu überwinden und erneuter Arbeitsunfähigkeit vorzubeugen
- wird erforderlich, wenn Beschäftigte innerhalb von 12 Monaten länger als sechs Wochen ununterbrochen oder wiederholt arbeitsunfähig sind
- umfasst alle Aktivitäten, Maßnahmen und Leistungen, die im Einzelfall zur Wiedereingliederung nach längerer Arbeitsunfähigkeit erforderlich sind
- wird systematisch durchgeführt und an die betrieblichen Gegebenheiten angepasst

Weitere Infos:

[www.integrationsaemter.de](http://www.integrationsaemter.de)

[www.iga-info.de/betriebliche\\_eingliederung/bem-materialsammlung.html](http://www.iga-info.de/betriebliche_eingliederung/bem-materialsammlung.html)



**Landespreis für vorbildliches Engagement für Menschen mit Behinderung**

## Inhaltliche Kriterien für die Auszeichnung

Das Konzept zum BEM geht über die Mindestanforderungen des § 84 Abs. 2 SGB IX hinaus und richtet sich nach den Grundsätzen „Spezifisch, Messbar, Akzeptabel, Realistisch und Terminiert (SMART)“. Es wird seit mindestens einem Jahr im Unternehmen in der Praxis angewandt. Beispiele sind aufzuzeigen.

Die Beschäftigungsquote wird erfüllt oder entsprechende Quoten steigernde Maßnahmen wurden ergriffen.

Bei beschäftigungspflichtigen Unternehmen bestehen Interessenvertretungen nach §§ 93, 94 SGB IX (Betriebs-/Personalrat, Schwerbehindertenvertretung).

Schriftliche verbindliche Regelungen (Integrations-/ Betriebs-/ Dienstvereinbarung o.ä.) über das BEM sowie betriebsspezifische Regelungen für schwerbehinderte Menschen und deren Belange sind getroffen worden.

Grundsätzliche Orientierung am „6-Phasen-Modell“ (vgl. Anlage zum Antragsformular)

Eine wiederholte Prämierung ist ausgeschlossen, nur die einmalige Einführung einschließlich Realisierung wird gefördert.

Integrationsprojekte i.S.d. §§ 132 ff. SGB IX sind von der Auszeichnung ausgeschlossen.

## Verfahren der Preisvergabe

Ein formloser schriftlicher Antrag kann beim Thüringer Landesverwaltungsamt – Integrationsamt – bis zum 30. Juni des Jahres gestellt werden. Arbeitgeber/Antragsteller erhalten von dort ein Antragsformular und ein Merkblatt über die weiteren Voraussetzungen der Auszeichnung.

Darzulegen ist der Entwicklungsprozess der Einführung des BEM, wobei insbesondere Aussagen zu den aus dem Merkblatt ersichtlichen Entscheidungskriterien zu treffen sind. Entsprechende Unterlagen, insbesondere die getroffenen Vereinbarungen, sind beizufügen.

Die Erfüllung der Auszeichnungskriterien wird bei einem Betriebsbesuch in Gesprächen mit den Interessenvertretungen und dem Arbeitgeber geprüft. Die abschließende Entscheidung über die Auszeichnung trifft der Beratende Ausschuss beim Integrationsamt.

Grundsätzlich werden alle Anträge berücksichtigt, die bis zum 30. Juni beim Thüringer Landesverwaltungsamt - Integrationsamt - vollständig, d.h. mit allen entscheidungserheblichen Unterlagen und Informationen vorliegen.

## Hinweis

Die Angaben in diesem Flyer dienen der ersten Information und sind hinsichtlich der dargestellten Auszeichnungsvoraussetzungen und Verfahrensschritte unverbindlich. Änderungen behält sich das Integrationsamt vor. Unmittelbare oder mittelbare Rechte können aus den Angaben in diesem Merkblatt nicht hergeleitet werden.

**Thüringer Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit**  
Werner-Seelenbinder-Straße 6  
99096 Erfurt  
Telefon: 0361/37-900  
[www.thueringen.de/de/tmsfg/](http://www.thueringen.de/de/tmsfg/)

**Thüringer Landesverwaltungsamt**  
Abteilung Versorgung und Integration  
Referat 640 Integrationsamt  
Karl-Liebknecht-Straße 4  
98527 Suhl  
Telefon: 03681/733696  
[www.thueringen.de/de/tlvwa/](http://www.thueringen.de/de/tlvwa/)